

Arbeitsmedizinische Vorsorge für alle Beschäftigten

Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge in der beruflichen Kinderbetreuung handelt es sich nach dem Anhang Teil 2 Ziffer 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung - ArbmedVV) um eine Pflichtvorsorge bezüglich einer Gefährdung durch die Erreger von Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken. Diese Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung, d.h. sie muss vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit in der vorschulischen Kinderbetreuung von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber veranlasst werden.

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber hat nach der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung hat sie/er sich nach der Biostoffverordnung (BioStoffV) fachkundig beraten zu lassen, sofern sie/er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Fachkundige Personen sind insbesondere die Betriebsärztin/der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Bei der von der Verordnung geforderten Pflichtvorsorge durch einen Arzt/eine Ärztin ist nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot zu unterbreiten. Wird das Impfangebot angenommen oder wird dabei festgestellt, dass eine ausreichende Immunisierung durch Impfung nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) im Impfbuch dokumentiert ist, kann solange auf weitere Impfangebote verzichtet werden, bis erforderliche Auffrischungsimpfungen nach den Empfehlungen der STIKO notwendig sind.

Bei unklarem Impfstatus oder bei Impfücken ist ein entsprechendes Impfangebot zu unterbreiten.

Wird das Impfangebot abgelehnt, ist das alleine kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit zu bescheinigen. Zu der Pflichtvorsorge ist weiterhin im regelmäßigen Turnus entsprechend AMR 2.1 aufzufordern.

Mutterschutz

Umsetzung des Infektionsschutzes während der Schwangerschaft nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Der Arbeitsschutz und Infektionsschutz für Schwangere ist durch Vorgaben des MuSchG geregelt. Sobald die Frau die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft informiert hat, hat sie/er eine ärztliche Untersuchung für die Beschäftigte zu veranlassen, damit die individuelle Infektionsgefährdung festgestellt werden kann. Mit der Untersuchung sollte bevorzugt die Betriebsärztin/der Betriebsarzt beauftragt werden, denn sie/er kennt die Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitsbedingungen vor Ort.

Für die Weiterbeschäftigung im Tätigkeitsbereich der vorschulischen Kinderbetreuung ist von der/dem von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber beauftragten Ärztin/Arzt zu prüfen, ob eine ausreichende Immunität gegenüber den Erregern von Röteln, Ringelröteln, Masern, Mumps, Windpocken, Pertussis und Zytomegalie besteht. Eine ausreichende Immunisierung durch Impfung betreffend die Erreger von Masern, Mumps, Röteln und Windpocken kann von der beauftragten Ärztin/von dem beauftragten Arzt angenommen werden, wenn im Impfbuch die Impfung nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO dokumentiert ist. Bezüglich der Röteln kann auch der im Mutterschutzpass aktuell ermittelte Immunstatus zur Beurteilung herangezogen werden.

Besteht aufgrund der Impfdokumentation Unklarheit über den Immunstatus gegenüber Masern, Mumps, Röteln und Windpocken, kann zur Klärung der Frage,

ob auf ein Beschäftigungsverbot oder einen Tätigkeitswechsel verzichtet werden kann, die entsprechende Bestimmung der IgG-Antikörper veranlasst werden, auch um ggf. eine natürlich erworbene Immunität nachzuweisen.

Gleichfalls ist für die Erreger von Ringelröteln und Zytomegalie, gegen die keine Impfung durchgeführt werden kann, durch Bestimmung der IgG-Antikörper festzustellen, inwieweit eine natürlich erworbene Immunität vorliegt.

Die beauftragte Ärztin/Der beauftragte Arzt bescheinigt gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber lediglich, ob und wie lange ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung ist die Beschäftigte vorläufig durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern im Vorschulalter freizustellen.

Schwangere Frauen ohne Antikörperschutz, d.h. ohne Impfung nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO oder ohne Nachweis von IgG-Antikörpern dürfen bezüglich folgender Erreger nicht oder nur eingeschränkt beschäftigt werden:

- **Masern:** Während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Masern.
- **Mumps:** Während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Mumps.
- **Windpocken:** Während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Windpocken.
- **Zytomegalie:** Während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei fehlendem Antikörperschutz gegen Zytomegalie. Bei älteren Kindern kann unter Beachtung hygienischer Maßnahmen die Beschäftigung aufrecht

erhalten werden.

- **Röteln:** Bis zur einschließlich 20. Schwangerschaftswoche bei fehlendem Antikörperschutz gegen Röteln. Danach befristetes Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Infektion in der Einrichtung
- **Ringelröteln:** Bis zur einschließlich 20. Schwangerschaftswoche bei fehlendem Antikörperschutz gegen Ringelröteln. Danach wie bei Röteln.
- **Keuchhusten:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis 3 Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Keuchhusten.
- **Scharlach:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis einschließlich drei Tage nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung.
- **Hepatitis A:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Hepatitis A.
- **Influenza:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bei regionalen Epidemien bis 10 Tage nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz gegen Influenza.

Mögliche Ansprechpartner bei offenen Fragen zum Einsatz schwangerer und stillender Frauen sind die Betriebsärztin/der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft und die Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörden in Hessen:

Anschrift	Aufsichtsbezirke
Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64295 Darmstadt Tel.: 06151-12 4001 arbeitschutz-darmstadt@rpd.hessen.de	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Gutleutstr. 114 60327 Frankfurt am Main Tel.: 069-2714-0 arbeitschutz-frankfurt@rpd.hessen.de	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis Städte Frankfurt und Offenbach
Regierungspräsidium Darmstadt Simone-Veil-Str. 5 65197 Wiesbaden Tel.: 0611-3309-2545 arbeitschutz-wiesbaden@rpd.hessen.de	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Liebigstraße 14 - 16 35390 Gießen Tel.: 0641-303-3237 arbeitschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Gymnasiumstr. 4 65589 Hadamar Tel.: 0641-303-8600 poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de	Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Tel.: 0561-106-2788 arbeitschutz@rpk.hessen.de	Stadt Kassel, Kreise Kassel, Fulda, Waldeck-Frankenberg, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis

Herausgeber:

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de
www.arbeitswelt.hessen.de

Redaktion und Erstellung:

Frank Heldt
Gesamtverantwortlich: Alice Engel
Druck: Hausdruckerei
Stand: März 2020

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Infektionsschutz/ Mutterschutz in der vorschulischen Kinderbetreuung